

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heide

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 und 8 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 15.03.2023 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1 **Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 26.05.2021**

§ 6 (Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung) der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Heide vom 26.05.2021 erhält folgende Fassung:

§ 6 **Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht jeweils mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr, in dem die/der Steuerpflichtige die Zweitwohnung innegehabt hat.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem jemand eine Zweitwohnung erstmals innegehabt hat. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der dem Monat, in dem die/der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt, vorausgeht.
- (3) Die Steuer wird in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (4) Die Stadt Heide erhebt Vorauszahlungen auf die Jahressteuer, welche die/der Steuerpflichtige für das laufende Steuerjahr voraussichtlich schulden wird. Die Vorauszahlungen werden in der Regel zu Beginn eines Steuerjahres durch Steuerbescheid festgesetzt. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, werden die Vorauszahlungen nach dem Beginn der Steuerpflicht durch

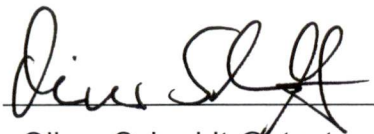
Steuerbescheid festgesetzt. Die für das abgelaufene Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag nach Absatz 3 angerechnet.

- (5) Die zu leistenden Vorauszahlungen sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuern oder Vorauszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zu viel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Bescheides erstattet.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung (2. Änderungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt § 6 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 26.05.2021.
- (2) Steuerpflichtige dürfen für den Rückwirkungszeitraum aufgrund dieser Satzung nicht schlechter gestellt werden, als sie nach dem ersetzten Satzungsrecht stehen würden. Die Rückwirkung gilt nur für noch nicht bestandskräftig abgeschlossene Veranlagungsfälle.

Heide, den 16.03.2023



Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister